

Entscheidungsbesprechung

Drohende Einziehung zum Militär trotz Kriegsdienstverweigerung als Auslieferungshindernis in Kriegszeiten (Ukraine)

Verweigert der Verfolgte im Auslieferungsverfahren nach dem Europäischen Auslieferungsübereinkommen vom 13. Dezember 1957 aus Gewissensgründen den Kriegsdienst mit der Waffe und ist nicht gewährleistet, dass er nach seiner Auslieferung nicht zum Kriegsdienst im ersuchenden Staat herangezogen wird und im Fall seiner Verweigerung keine Bestrafung zu erwarten hat, begründet dies jedenfalls dann kein Auslieferungshindernis, wenn sein um Auslieferung ersuchendes Heimatland völkerrechtswidrig mit Waffengewalt angegriffen wird und ein Recht zur Kriegsdienstverweigerung deshalb nicht gewährleistet.

(Leitsätze des Verf.)

EMRK Art. 3, 9, 15

GG Art. 4 Abs. 1, Art. 4 Abs. 3, Art. 12a, 115a

IPbPR Art. 18

IRG §§ 42, 73

KDVG § 11

BGH, Beschl. v. 16.1.2025 – 4 ARs 11/24¹

I. Einleitung

Gegenstand der zu besprechenden Entscheidung ist die Frage, ob das Grundrecht, den Kriegsdienst mit der Waffe aus Gewissensgründen zu verweigern (Art. 4 Abs. 3 GG, Art. 9 EMRK), dazu führt, dass der Grundrechtsträger nicht an ein Land ausgeliefert werden darf, in dem er damit rechnen muss, trotz seiner gewissensbedingten Verweigerung zum Kriegsdienst herangezogen zu werden. Im Jahr 1977 hatte der BGH ein entsprechendes Auslieferungshindernis bejaht und die Zulässigkeit der Auslieferung von einer Zusicherung des ersuchenden Staates abhängig gemacht, dass der Verfolgte nicht gegen seinen Willen zum Wehrdienst mit der Waffe herangezogen wird.² Mit der vorliegenden Entscheidung rückt der BGH von dieser Rechtsprechung ab, indem er ein Auslieferungshindernis jedenfalls für den Fall verneint, dass der ersuchende Staat sich gegen einen völkerrechtswidrigen Angriffskrieg verteidigt.

II. Sachverhalt und Verfahren

Die Entscheidung geht auf eine Vorlage des OLG Dresden zurück.³ Nach § 12 IRG darf die Auslieferung nur bewilligt werden, wenn das zuständige OLG (§§ 13, 14 IRG) sie zuvor für zulässig erklärt hat. Da die drohende Heranziehung zum Kriegsdienst nach Auffassung des OLG Dresden kein Auslieferungshindernis begründete, es sich aber durch die eingangs genannte Entscheidung des BGH daran gehindert sah, die Auslieferung zuzulassen, legte es diese Frage dem BGH nach § 42 IRG vor.

Ausgangspunkt des Verfahrens war ein ukrainisches Auslieferungsersuchen zum Zwecke der Strafverfolgung. Dem Verfolgten wurde vorgeworfen, im Jahr 2018 einen Polizisten beleidigt, bedroht, körperlich angegriffen und sich dadurch wegen Drohung und Gewalt gegen Polizeibeamte nach § 345 Abs. 2 des ukrainischen StGB strafbar gemacht zu haben. Der Verfolgte wurde im Mai 2024 in Deutschland festgenommen und wandte über seinen Beistand gegen seine Auslieferung ein, dass er den Dienst an der Waffe aus Gewissensgründen ablehne, aber gleichwohl nach Abschluss des Strafverfahrens in der Ukraine damit rechnen müsse, in die ukrainische Armee eingezogen zu werden. Seine Auslieferung verstöße daher gegen Art. 4 Abs. 3 GG.⁴

III. Inhalt der Entscheidung

Der BGH fasst zunächst die Rechtsprechung des BVerfG zusammen, wonach eine Auslieferung nur dann unzulässig ist, wenn dem Verfolgten im ersuchenden Staat eine Behandlung droht, die gegen unabdingbare Grundsätze der deutschen verfassungsrechtlichen Ordnung (Art. 79 Abs. 3 GG i.V.m. Art. 1 und 20 GG) oder den für die Bundesrepublik Deutschland verpflichtenden völkerrechtlichen Mindeststandard (vgl. Art. 25 GG) verstößt.⁵ Anschließend wendet sich der BGH dem konkret betroffenen Grundrecht zu und weist zunächst darauf hin, dass dieses im Verteidigungsfall verfassungsrechtliche und gesetzliche Modifikationen erfahre:⁶ Wehrpflichtige, die den Kriegsdienst verweigerten, könnten zu zivilen Diensten zum Zwecke der Verteidigung – d.h. auch bei den Streitkräften und im Bereich ihrer Versorgung – herangezogen werden (Art. 12a Abs. 3 GG); zudem schließe ein Antrag auf Anerkennung als Kriegsdienstverweigerer die Einberufung nicht von vornherein aus (§ 11 Abs. 1 Nr. 1 KDVG). Wenngleich Art. 4 Abs. 3 GG dem Schutz des freien Gewissens nach der Rechtsprechung des BVerfG gegenüber der Landesverteidigung Vorrang einräume, habe es das BVerfG offen gelassen, ob dieser Schutz in einer außerordentlichen Lage gegenüber anderen hochrangigen Verfassungswerten zurücktreten müsse.⁷ Aufgrund der vergleichbaren Gefährdungslage bei Auslieferung und Abschiebung verweist der BGH ergänzend darauf, dass das Grundrecht auf Asyl (Art. 16a Abs. 1 GG) keinen Schutz davor gewähre, im Hei-

¹ Die Entscheidung ist abrufbar unter https://www.bundesgerichtshof.de/SharedDocs/Entscheidung/en/DE/Strafsenate/4_StS/2024/4_ARs_11-24.pdf?__blob=publicationFile&v=1

und u.a. veröffentlicht in NSTZ-RR 2025, 225.

² BGH, Beschl. v. 24.5.1977 – 4 ARs 6/77 = BGHSt 27, 191.

³ OLG Dresden, Beschl. v. 9.8.2024 – OAus 174/24 = BeckRS 2024, 20414.

⁴ BGH, Beschl. v. 16.1.2025 – 4 ARs 11/24, Rn. 2.

⁵ BGH, Beschl. v. 16.1.2025 – 4 ARs 11/24, Rn. 23 ff.

⁶ BGH, Beschl. v. 16.1.2025 – 4 ARs 11/24, Rn. 33 ff.

⁷ BGH, Beschl. v. 16.1.2025 – 4 ARs 11/24, Rn. 36 ff.

matstaat wegen Wehrdienstentziehung verfolgt zu werden, wenn der Dienst an der Waffe aus Gewissensgründen verweigert werde.⁸

Der BGH wendet sich sodann der konventionsrechtlichen Garantie in Art. 9 EMRK zu, die zwar das Recht, den Kriegsdienst aus Gewissensgründen zu verweigern, nicht ausdrücklich garantiert, aber nach der neueren Rechtsprechung des EGMR dieses Recht über die Gewissensfreiheit (Art. 9 Abs. 1 EMRK) ebenfalls gewährleistet.⁹ Eine allgemeine Wehrpflicht ohne jede Ausnahmemöglichkeit sei danach grundsätzlich nicht geeignet, den Ausgleich zwischen Gewissenskonflikt und militärischen Verpflichtungen herzustellen; eine Rechtfertigung durch zwingende und überzeugende Gründe sei aber nicht ausgeschlossen (vgl. Art. 9 Abs. 2 EMRK).¹⁰ Darüber hinaus ermächtige Art. 15 EMRK die Vertragsstaaten im Notstands- bzw. Kriegsfall Maßnahmen zu ergreifen, die weitergehende Beschränkungen der garantierten Rechte vorsähen, und die Ukraine habe nach dem Beginn des russischen Angriffskriegs von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht.¹¹ Derartige Einschränkungen seien auch bei der entsprechenden Gewährleistung in Art. 18 Abs. 1 IPBPR zulässig.¹²

Aus dem verfassungsrechtlichen und völkerrechtlichen Befund, dass das Recht auf Verweigerung des Kriegsdienstes im Verteidigungsfall Einschränkungen unterworfen werden könne, zieht der BGH die Schlussfolgerung, dass die Versagung dieses Rechts in der Ukraine kein „unüberwindbares“ Auslieferungshindernis begründen könne.¹³ Im Auslieferungsverkehr seien Strukturen und Inhalte fremder Rechtsordnungen jedenfalls dann zu achten, wenn derartige Einschränkungen auch nach dem völkerrechtlich verbindlichen Mindeststandard und der deutschen Verfassung grundsätzlich zulässig seien und daher im Ausgangspunkt keine Divergenz zu der Rechtsordnung des ersuchenden Staates bestehe; auf Abweichungen beider Rechtsordnungen in der konkreten Ausgestaltung des grundrechtlichen Schutzes komme es für den Auslieferungsverkehr nicht an.¹⁴ Dass der ersuchende Staat das Recht auf Verweigerung des Kriegsdienstes nicht gewährleiste, weil er sich gegen einen völkerrechtswidrigen Angriffskrieg verteidige, begründe daher kein Auslieferungshindernis.¹⁵

IV. Kritische Würdigung

Der BGH begründet die Zulässigkeit der Auslieferung, indem er zunächst die verfassungsrechtlichen und völkerrechtlichen Schranken des Grundrechts, aus Gewissensgründen den Kriegsdienst zu verweigern, darlegt (1.) und sodann auf die

ser Grundlage die verfassungs- und völkerrechtlichen Grenzen der Auslieferung (ordre public) bestimmt (2.).

1. Zulässigkeit von Beschränkungen des Rechts auf Kriegsdienstverweigerung

a) Nach der deutschen Verfassung darf niemand gegen sein Gewissen zum Kriegsdienst mit der Waffe gezwungen werden (Art. 4 Abs. 3 S. 1 GG). Um die Zulässigkeit von Beschränkungen zu begründen, verweist der BGH zunächst darauf, dass Wehrpflichtige, die aus Gewissensgründen den Dienst an der Waffe verweigern, im Verteidigungsfall durch Gesetz oder auf Grund eines Gesetzes zu zivilen Dienstleistungen für Zwecke der Verteidigung einschließlich des Schutzes der Zivilbevölkerung verpflichtet werden können (Art. 12a Abs. 3 S. 1 GG).¹⁶ Diese und weitere Bestimmungen (z.B. zur Heranziehung von Frauen, Art. 12a Abs. 4 GG) lassen indes das Recht, nicht zum Dienst an der Waffe gezwungen zu werden, unberührt. Dementsprechend wird im Schrifttum die Auffassung vertreten, dass die Gewissensentscheidung des Kriegsdienstverweigerers nicht nur im Rahmen des Ersatzdienstes (Art. 12a Abs. 2 S. 3 GG), sondern auch im Rahmen der subsidiären Dienstpflicht (Art. 12a Abs. 3 GG) zu beachten ist.¹⁷ Ein Konflikt mit Art. 4 Abs. 3 GG lässt sich aber jedenfalls auch dadurch vermeiden, dass Art. 12a Abs. 3 GG nicht zum Dienst an der Waffe verpflichtet.¹⁸ Vereinzelt wird allerdings ohne nähere Begründung davon ausgegangen, dass die Dienstpflicht nach Art. 12a Abs. 3 GG auch den Dienst mit der Waffe einschließt.¹⁹

Nach der einfach-gesetzlichen Ausgestaltung des Ersatzdienstes sind für den Verteidigungsfall ebenfalls Einschränkungen vorgesehen (§ 11 KDVG), insbesondere kann danach ein Wehrpflichtiger einberufen werden, bevor dieser als Kriegsdienstverweigerer anerkannt worden ist (§ 11 Abs. 1 Nr. 1 KDVG).²⁰ Nach der Rechtsprechung des BVerfG ist diese Vorschrift indes verfassungskonform dahingehend auszulegen, dass der Wehrpflichtige nur zum waffenlosen Dienst herangezogen werden kann.²¹ Der BGH räumt selbst ein, dass dieses Grundrecht der Pflicht, sich an der bewaffneten Landesverteidigung und damit an der Sicherung der Existenz der Bundesrepublik Deutschland zu beteiligen, selbst in ernstesten Konfliktlagen (Verteidigungsfall) eine unüberwindliche

⁸ BGH, Beschl. v. 16.1.2025 – 4 ARs 11/24, Rn. 39.

⁹ Grundlegend EGMR (Große Kammer), Urt. v. 7.7.2011 – 23459/03 (Bayatyan v. Armenien) = NVwZ 2012, 1603 (1604 ff. Rn. 93 ff.).

¹⁰ BGH, Beschl. v. 16.1.2025 – 4 ARs 11/24, Rn. 44.

¹¹ BGH, Beschl. v. 16.1.2025 – 4 ARs 11/24, Rn. 45.

¹² BGH, Beschl. v. 16.1.2025 – 4 ARs 11/24, Rn. 46.

¹³ BGH, Beschl. v. 16.1.2025 – 4 ARs 11/24, Rn. 47.

¹⁴ BGH, Beschl. v. 16.1.2025 – 4 ARs 11/24, Rn. 48 ff.

¹⁵ BGH, Beschl. v. 16.1.2025 – 4 ARs 11/24, Rn. 51.

¹⁶ BGH, Beschl. v. 16.1.2025 – 4 ARs 11/24, Rn. 34.

¹⁷ Guckelberger, in: Hofmann/Henneke (Hrsg.), Grundgesetz, Kommentar, 16. Aufl. 2026, Art. 12a Rn. 32; Ipsen, in: Kahl/Waldhoff/Walter (Hrsg.), Bonner Kommentar, Grundgesetz, 200. Lfg, Stand: September 2019, Art. 12a Rn. 262, 264; Kämmerer, in: v. Münch/Kunig (Hrsg.), Grundgesetz, Bd. 1, 8. Aufl. 2025, Art. 12a Rn. 39; Thiele, in: Dreier, Grundgesetz, Kommentar, Bd. 1, 4. Aufl. 2023, Art. 12a Rn. 34.

¹⁸ Gornig, in: Huber/Voßkuhle (Hrsg.), Grundgesetz, Kommentar, Bd. 1, 8. Aufl. 2024, Art. 12a Rn. 134.

¹⁹ Schmidt-Radefeldt, in: Epping/Hillgruber (Hrsg.), Beck'scher Online-Kommentar, Grundgesetz, Stand: 15.11.2025, Art. 12a Rn. 28; Hummel, in: Sachs, Grundgesetz, Kommentar, 10. Aufl. 2024, Art. 12a Rn. 32.

²⁰ BGH, Beschl. v. 16.1.2025 – 4 ARs 11/24, Rn. 35.

²¹ BVerfGE 69, 1 (55) – zu § 8 S. 2 KDVG a.F.

Schranke entgegen setzt.²² Bei der gesetzlichen Ausgestaltung dieses Grundrechts (Art. 4 Abs. 3 S. 2 GG) darf der Gesetzgeber daher die Reichweite des verfassungsrechtlichen Schutzes nicht einschränken, sondern nur die Grenzen konkretisieren, die bereits in der verfassungsrechtlichen Garantie und den dort verwendeten Begriffen angelegt sind.²³ Der Hinweis des BGH, das BVerfG habe die Zulässigkeit weitergehender Beschränkungen offen gelassen²⁴, trägt dem Kontext der zitierten Passagen kaum Rechnung: In der ersten Entscheidung stellt das BVerfG zwar fest, dass „nicht geprüft zu werden [braucht]“, ob jemand der an sich zur Kriegsdienstverweigerung berechtigt erscheint, durch überragende Treuepflichten in außerordentlicher Lage gehindert sein kann, das Grundrecht geltend zu machen²⁵, weist aber kurz zuvor darauf hin, dass Art. 4 Abs. 3 GG „jedenfalls nunmehr – d.h. nach Einführung der allgemeinen Wehrpflicht“ das Recht umfasst, den Dienst mit der Waffe schon im Frieden zu verweigern²⁶, was darauf hindeutet, dass dieses Recht auch und erst recht in Kriegszeiten gelten muss. In der zweiten Entscheidung lässt das BVerfG offen, ob die in Friedenszeiten geltenden Maßstäbe auch für den Kriegsfall gelten²⁷, legt aber zuvor dar, dass die vorläufige Aufrechterhaltung der Pflicht zum bewaffneten Dienst, bevor über eine Anerkennung als Kriegsdienstverweigerer entschieden worden ist, zumutbar ist, weil das Grundrecht im Kern erhalten bleibt, das darauf gerichtet ist, nicht im Krieg zur Tötung anderer Menschen gezwungen zu werden²⁸. Der Kontext legt daher eher eine weitergehende Gewährleistung in Kriegszeiten nahe, die eine vorläufige Heranziehung zum bewaffneten Dienst im Kriegsfall ausschließt (s.o. zur verfassungskonformen Auslegung des § 11 Abs. 1 Nr. 1 KDVG). Die Bezugnahme auf diese Entscheidungen lässt daher nicht die allgemeine Schlussfolgerung des BGH zu, dass es grundsätzlich nicht undenkbar sei, die kollidierenden Verfassungsgüter nach dem Grundsatz der praktischen Konkordanz so in Ausgleich zu bringen, dass die Funktionsfähigkeit der Streitkräfte im Verteidigungsfall den Schutz des Grundrechts nach Art. 4 Abs. 3 GG zurücktreten lasse. Dass Art. 4 Abs. 3 S. 2 GG den Gesetzgeber nur zur Ausgestaltung, aber nicht zur Beschränkung des Grundrechts auf Kriegsdienstverweigerung ermächtigt, ist vielmehr dahingehend zu verstehen, dass eine solche Einschränkung auch nicht auf verfassungsimmanente Schranken gestützt werden kann.²⁹ Die gegenteilige Auffassung liefe darauf hinaus, das Grundrecht auf Kriegsdienstverweigerung auf Friedenszeiten zu beschränken, im Krieg

(Verteidigungsfall) aber auszusetzen, was dem Grundrechtsträger den verfassungsrechtlichen Schutz ausgerechnet in einer Situation entzöge, in der er in Kampfhandlungen verwickelt und zum Töten anderer Menschen gezwungen würde.³⁰

b) Bei näherer Betrachtung erweist sich auch die These, dass der nach Art. 4 Abs. 3 GG garantierte Schutz der Gewissensfreiheit bei der Verweigerung des Kriegsdienstes im internationalen Vergleich bemerkenswert weit gehe³¹, als überholt. Nach der neueren, aber inzwischen gefestigten Rechtsprechung des EGMR gewährleistet auch Art. 9 EMRK das Recht, den Kriegsdienst mit der Waffe zu verweigern; der EGMR hat sich dabei auf die neuere Rechtsentwicklung auf internationaler Ebene und in den Vertragsstaaten gestützt, wonach über die Anerkennung eines Rechts auf gewissensbedingte Ablehnung des Wehrdienstes ein breiter Konsens besteht.³² Eine allgemeine Wehrpflicht, die keinerlei Ausnahmen für die gewissensbedingte Verweigerung des Kriegsdienstes vorsieht, ist nach dieser Rechtsprechung nicht geeignet, einen angemessenen Ausgleich zwischen Gewissenskonflikt und militärischen Verpflichtungen herzustellen.³³ Auf dieser Grundlage hat der EGMR Anforderungen für das Verfahren zur Anerkennung als Kriegsdienstverweigerer³⁴ und die Ausgestaltung eines zivilen Ersatzdienstes³⁵ entwickelt. Es erscheint daher schwer vorstellbar, wie eine ausnahmslose Heranziehung zum Militärdienst nach Art. 9 Abs. 2 EMRK gerechtfertigt werden könnte.³⁶

Zur Rechtfertigung einer derartigen nationalen Regelung recurriert der BGH daher ergänzend auf die Notstandsregelung (Art. 15 EMRK), die es den Vertragsstaaten erlaubt, im Fall einer Bedrohung durch Krieg von den Verpflichtungen der EMRK abzuweichen (Art. 15 Abs. 1 EMRK).³⁷ Art. 9 EMRK zählt zwar nicht zu den notstandsfesten Gewährleistungen (Art. 15 Abs. 2 EMRK), eine Abweichung ist gleichwohl nur unter den in Art. 15 Abs. 1 und 3 EMRK genannten Voraussetzungen zulässig. Die Ukraine hat zwar im Frühjahr 2022 erklärt, aufgrund des völkerrechtswidrigen russischen Angriffs von der Derogationsmöglichkeit nach Art. 15 EMRK Gebrauch zu machen und u.a. von den Verpflichtungen nach

²² BGH, Beschl. v. 16.1.2025 – 4 ARs 11/24, Rn. 36; siehe insoweit BVerfGE 48, 127 (163); 69, 1 (22 f.).

²³ BVerfGE 48, 127 (163); 69, 1 (23); siehe bereits BVerfGE 12, 45 (53).

²⁴ BGH, Beschl. v. 16.1.2025 – 4 ARs 11/24, Rn. 38.

²⁵ BVerfGE 12, 45 (57 f.).

²⁶ BVerfGE 12, 45 (56).

²⁷ BVerfGE 28, 243 (263).

²⁸ BVerfGE 28, 243 (262).

²⁹ de Wall, in: Stern/Sodan/Möstl (Hrsg.), Das Staatsrecht der Bundesrepublik Deutschland, Bd. 4, 2. Aufl. 2022, § 113 Rn. 28; Mager, in: v. Münch/Kunig (Fn. 17), Art. 4 Rn. 134.

³⁰ Groh, Verfassungsblog v. 24.2.2025; siehe auch Safferling, NJW 2025, 1512.

³¹ BGH, Beschl. v. 16.1.2025 – 4 ARs 11/24, Rn. 37, mit Hinweis auf BVerfGE 12, 45 (54); 69, 1 (22).

³² EGMR (Große Kammer), Ur. v. 7.7.2011 – 23459/03 (Bayatyan v. Armenien) = NVwZ 2012, 1603 (1604 ff. Rn. 93 ff., 103 ff.).

³³ EGMR (Große Kammer), Ur. v. 7.7.2011 – 23459/03 (Bayatyan v. Armenien) = NVwZ 2012, 1603 (1608 Rn. 124); EGMR, Ur. v. 12.10.2017 – 75604/11 (Adyan u.a. v. Armenien), Rn. 66; EGMR, Ur. v. 7.6.2022 – 51914/19 (Teliatnikov v. Litauen), Rn. 96; EGMR, Ur. v. 12.3.2024 – 18382/15 (Kanatli v. Türkei), Rn. 61 f.

³⁴ EGMR, Ur. v. 12.6.2012 – 42.730/05 (Savda v. Türkei), Rn. 98 ff.

³⁵ EGMR, Ur. v. 12.10.2017 – 75604/11 (Adyan u.a. v. Armenien), Rn. 67 ff.

³⁶ Esser, JR 2025, 367 (373).

³⁷ BGH, Beschl. v. 16.1.2025 – 4 ARs 11/24, Rn. 45.

Art. 9 EMRK abzuweichen.³⁸ Diese Erklärung wurde jedoch, soweit sie sich (u.a.) auf Art. 9 EMRK bezog, im April 2024 wieder zurückgezogen.³⁹ Eine Abweichung von den Verpflichtungen aus Art. 9 EMRK kann daher bereits aus formellen Gründen nicht auf Art. 15 EMRK gestützt werden.⁴⁰ Darüber hinaus ist eine Abweichung nur zulässig, soweit die ergriffenen Maßnahmen nicht im Widerspruch zu sonstigen völkerrechtlichen Verpflichtungen der jeweiligen Vertragspartei stehen (Art. 15 Abs. 1 EMRK). Da das Recht, den Kriegsdienst aus Gewissensgründen zu verweigern, auch nach Art. 18 Abs. 1 IPbPR garantiert wird⁴¹ und dort auch im Notstandsfall nicht außer Kraft gesetzt werden darf (Art. 4 Abs. 2 IPbPR)⁴², verstieße eine solche Außerkraftsetzung gegen die völkervertraglichen Pflichten der Ukraine nach Art. 18 IPbPR und wäre daher auch nach Art. 15 EMRK unzulässig.⁴³ In der Sache spiegelt sich darin die oben aus dem Verfassungsrecht gewonnene Wertung wider, dass das Recht, den Kriegsdienst an der Waffe aus Gewissensgründen zu verweigern, gerade in Kriegszeiten uneingeschränkt garantiert werden muss, weil das Grundrecht anderenfalls seines Wesenskerns beraubt wird.

c) Als Zwischenergebnis ist daher festzuhalten, dass sowohl Art. 4 Abs. 3 GG als auch Art. 9 EMRK das Recht garantieren, den Kriegsdienst mit der Waffe aus Gewissensgründen zu verweigern, und dieses Recht auch im Verteidigungsfall besteht.

2. Das Recht auf Kriegsdienstverweigerung als Auslieferungshindernis (*ordre public*)

a) Aus diesen verfassungs- und völkerrechtlichen Vorgaben lässt sich allerdings noch nicht ableiten, dass die Auslieferung des Verfolgten an die Ukraine ebenfalls gegen das Verfassungs- bzw. Völkerrecht verstieße. Nach ständiger Rechtsprechung des BVerfG gilt im Auslieferungsverkehr ein eingeschränkter Prüfungsmaßstab, d.h. eine Auslieferung ist erst dann unzulässig, wenn diese gegen den nach Art. 25 GG für die deutschen Gerichte verbindlichen völkerrechtlichen Mindeststandard und unabdingbare verfassungsrechtliche Grund-

sätze verstieße.⁴⁴ In der jüngeren Rechtsprechung werden die verfassungsrechtlichen Grenzen der Unabdingbarkeit in Anlehnung an Art. 79 Abs. 3 GG i.V.m. Art. 1 und 20 GG bestimmt.⁴⁵ Diese Einschränkung des verfassungsrechtlichen Prüfungsmaßstabs wird damit begründet, dass der im gegenseitigen Interesse bestehende zwischenstaatliche Auslieferungsverkehr und die außenpolitische Handlungsfähigkeit der Bundesrepublik Deutschland erheblich beeinträchtigt würden, wenn man ausländische Rechtsordnungen uneingeschränkt am Maßstab der deutschen Verfassung messen wollte.⁴⁶ Anders als in einem inländischen Strafverfahren liegt es bei der Auslieferung an einen ausländischen Staat nicht in der Hand des deutschen Gesetzgebers, das öffentliche Interesse an einer effektiven Strafverfolgung durch die Ausgestaltung des Verfahrens in einen angemessenen Ausgleich mit den Grund- und Verfahrensrechten des Verfolgten zu bringen. Wird die Auslieferung abgelehnt, kann das Strafverfahren gegen den Verfolgten im ersuchenden Staat nicht geführt werden; diese drohende Beeinträchtigung der grenzüberschreitenden Strafrechtspflege führt zu einem „vergrößerten“ Prüfungsmaßstab.⁴⁷

b) Diesem eingeschränkten Prüfungsmaßstab widerspricht es auf den ersten Blick, dass der BGH in seiner früheren Entscheidung über Art. 4 Abs. 3 GG ein Auslieferungshindernis begründet hat, ohne darauf einzugehen, ob es sich bei diesem Grundrecht um einen „unabdingbaren“ Grundsatz der Verfassung handelt. Dies beruht auf dem Umstand, dass in dem zugrunde liegenden deutsch-jugoslawischen Auslieferungsvertrag vorgesehen war, dass der ersuchte Staat keine Personen ausliefert, deren Auslieferung er nach seiner Verfassung nicht für zulässig hält.⁴⁸ Dementsprechend setzte sich der BGH in seiner Entscheidungsbegründung allein mit der Reichweite des verfassungsrechtlichen Schutzes nach Art. 4 Abs. 3 GG auseinander⁴⁹, ging aber mit keinem Wort auf eine Einschränkung des verfassungsrechtlichen Prüfungsmaßstabs ein. Dementsprechend wurde der BGH dafür kritisiert, dass er das vertragliche Auslieferungshindernis zu weit ausgelegt hat, weil dieses nach seinem Sinn und Zweck, aber auch nach seinem Kontext auf verfassungsrechtliche Garantien zu reduzieren sei, die auf die Auslieferung bezogen seien (Ausliefe-

³⁸ Verbalnote v. 28.2.2022 – JJ9325C Tr./005-287.

³⁹ Verbalnote v. 4.4.2024, JJ9614C Tr./005-325. Diese und die nachfolgenden Erklärungen sind abrufbar unter <https://www.coe.int/en-GB/web/conventions/full-list2?module=declarations-by-treaty&numSte=009&codeNature=10&codePays=U> (8.7.2026).

⁴⁰ European Commission for Democracy through Law (Venice Commission), Amicus Curiae Brief on Alternative (non-military) Service, 18.3.2025 – CDL-AD(2025)006, S. 16; Esser, JR 2025, 367 (373).

⁴¹ Menschenrechtsausschuss (Human Rights Council), Mitteilungen v. 3.11.2006 – Nr. 1321/2004 und 1322/2004 (Yoon und Choi/Republik Korea); Mitteilungen v. 24.3.2011 – Nr. 1642-1741/2007 (Jeong u.a./Republik Korea); siehe dazu Venice Commission (Fn. 40), S. 14 f.

⁴² Siehe auch BGH, Beschl. v. 16.1.2025 – 4 ARs 11/24, Rn. 46.

⁴³ Venice Commission (Fn. 40), S. 16.

⁴⁴ BVerfGE 59, 280 (282 f.); 63, 332 (337); 108, 129 (136); 140, 317 (346 f.).

⁴⁵ BVerfG, Beschl. v. 26.2.2018 – 2 BvR 107/18 = BeckRS 2018, 3246 (Rn. 23); BVerfG NJW 2024, 2307 (2308).

⁴⁶ BVerfGE 108, 129 (137); BVerfG BeckRS 2018, 3246 (Rn. 23); siehe auch Ohler, in: Isensee/Kirchhof (Hrsg.), Handbuch des Staatsrechts, Bd. 11, 3. Aufl. 2013, § 238 Rn. 3; Vogel/Burchard, in: Grützner u.a., Internationaler Rechtshilfeverkehr in Strafsachen, 3. Aufl., 120. Lfg., Stand: Juli 2017, IRG Vor § 1 Rn. 150.

⁴⁷ Siehe dazu Böse, NStZ 2002, 670 f.

⁴⁸ Art. 6 Abs. 1 Vertrag v. 26.11.1970 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Sozialistischen Föderativen Republik Jugoslawien über die Auslieferung, BGBl. II 1974, S. 1258.

⁴⁹ BGHSt 27, 191 (193 ff.).

rungsverbot für Deutsche, Grundrecht auf Asyl).⁵⁰ Dafür spricht auch, dass in der Denkschrift zum deutsch-jugoslawischen Auslieferungsvertrag nur diese beiden Auslieferungshindernisse genannt werden.⁵¹ Da sich der Auslieferungsverkehr mit der Ukraine nach dem Europäischen Auslieferungsübereinkommen richtet, welches die Vertragsparteien zur Auslieferung verpflichtet, ohne eine Ausnahme für verfassungsrechtliche Auslieferungshindernisse vorzusehen, verdient die neue Entscheidung des BGH Zustimmung darin, dass insoweit die allgemeinen Grenzen der Auslieferungspflicht gelten, wie sie sich aus dem verfassungsrechtlichen bzw. völkerrechtlichen ordre public ergeben.

c) Den vorstehenden Überlegungen könnte allerdings bei der Ermittlung der Grenzen des völkerrechtlichen ordre public entgegengehalten werden, dass das Gebot zur Achtung fremder Rechtsordnungen dort seine Grenze findet, wo der völkerrechtliche Mindeststandard auch für den ersuchenden Staat verbindlich ist. Auslieferungsverbote ergeben sich zunächst aus den absoluten Gewährleistungen, die keinerlei Beschränkungen zulassen: Nach Art. 3 EMRK ist die Auslieferung an einen Drittstaat unzulässig, wenn der auszuliefernde Person dort Folter, eine unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe droht (Soering-Doktrin⁵²). Der EGMR hat diese Rechtsprechung später auf den Auslieferungsverkehr mit Vertragsstaaten übertragen⁵³ und der Bindung des ersuchenden Staates an die Gewährleistungen der EMRK insoweit keine entscheidende Bedeutung beigemessen.⁵⁴ Der Vergleich mit dem verfassungsrechtlichen ordre public (s.o. a) macht deutlich, dass der reduzierte Prüfungsmaßstab mithin nicht nur auf die Unterschiede zwischen den Rechtsordnungen des ersuchenden und ersuchten Staates, sondern auch und vor allem auf die Zuständigkeitsverteilung zwischen ersuchendem und ersuchtem Staat im Rahmen der international-arbeitsteiligen Strafverfolgung zurückzuführen ist. Die primäre Verantwortung für den Schutz der Grund- und Verfahrensrechte der verfolgten Person liegt bei dem ersuchenden Staat, in dem das Strafverfahren geführt wird; der ersuchte Staat hat nur eine residuale Schutzfunktion für den Fall, dass der ersuchende Staat seiner Verantwortung nicht gerecht wird.⁵⁵ Diese residuale Verantwortung des ersuchten Staates beschränkt sich auf den Schutz vor besonders schwerwiegenden Menschenrechtsverletzungen, die bei Verstößen gegen Art. 2 und Art. 3 EMRK per se gegeben sind, bei Art. 6 EMRK aber nur in Fällen anzunehmen ist, in denen dem Angeklagten ein faires Verfahren offenkundig

verweigert wird („flagrant denial of justice“).^{56, 57} Dies ist nur bei besonders schwerwiegenden Verstößen zu bejahen, die den Kerngehalt dieses Rechts verletzen.⁵⁸ Ähnliche Einschränkungen hat der EGMR für die Gewährleistungen nach Art. 5 und 8 EMRK formuliert.⁵⁹

d) Legt man diesen Maßstab zu Grunde, so begründet ein drohender Verstoß gegen Art. 4 Abs. 3 GG bzw. Art. 9 EMRK nicht per se ein Auslieferungshindernis. Unzulässig ist die Auslieferung nur dann, wenn der Verstoß zugleich den Menschenwürde- bzw. Kerngehalt dieses Rechts verletzt. Das Recht, den Kriegsdienst aus Gewissensgründen zu verweigern und stattdessen einen Ersatzdienst zu leisten, wird zwar in Art. 35 Abs. 4 der ukrainischen Verfassung garantiert, ist aber seit der Ausrufung des Kriegsrechts in der Ukraine und der Mobilisierung von Männern im Alter zwischen 25 und 60 Jahren im Februar 2022 ausgesetzt (vgl. Art. 64 Abs. 2 der ukrainischen Verfassung).⁶⁰ Wehrpflichtige, die den Militärdienst verweigern, sind seitdem entweder zum Dienst gezwungen oder strafrechtlich verfolgt worden.⁶¹ Der Oberste Gerichtshof der Ukraine hat diese Verurteilungen bestätigt, ein Recht zur Verweigerung des Kriegsdienstes allerdings nicht ausgeschlossen, wenn der Wehrpflichtige nicht nur durch eigene Aussagen und solchen von nahestehenden Personen, sondern auch durch weitere Tatsachen nachweist, dass diese Entscheidung auf einer tiefen und konsistenten religiösen Überzeugung beruht.⁶² In einer weiteren Entscheidung hat der *Vereinigte Strafsenat* des Obersten Gerichtshofs darauf hingewiesen, dass die Pflicht zur Landesverteidigung im Militärdienst auch auf andere Weise als durch den Dienst mit der Waffe erfüllt werden kann (z.B. durch Versorgung von Verwundeten oder Instandsetzung von militärischen Anlagen oder Geräten); ein Recht, auch den Militärdienst ohne Waffe zu verweigern, wird im Rahmen der allgemeinen Mobilisie-

⁵⁰ T. Stein, NJW 1978, 2426 (2427 f.).

⁵¹ BT-Drs. VI/3775, S. 15.

⁵² EGMR, Urt. v. 7.7.1989 – 14038/88 (Soering v. Vereinigtes Königreich) = NJW 1990, 2183 (2188 Rn. 111).

⁵³ EGMR, Beschl. v. 18.4.2002 – 72032/01 (Aronica v. Deutschland); EGMR, Urt. v. 25.3.2021 – 40324/16, 12623/17 (Bivolaru und Moldovan v. Frankreich), Rn. 107.

⁵⁴ Siehe insoweit ausdrücklich zu aufenthaltsbeendenden Maßnahmen: EGMR (Große Kammer), Urt. v. 13.12.2016 – 41738/10 (Paposhvili v. Belgien), Rn. 193.

⁵⁵ Kahl, in: Isensee/Kirchhof (Fn. 46), § 253 Rn. 50.

⁵⁶ EGMR, Urt. v. 7.7.1989 – 4038/88 (Soering v. Vereinigtes Königreich) = NJW 1990, 2183 (2188 Rn. 113).

⁵⁷ Böse, in: Böse/Bröcker/Schneider (Hrsg.), *Judicial Protection in Transnational Criminal Proceedings*, 2021, S. 395 (427 f.); F. Meyer, in: Wolter (Hrsg.), *Systematischer Kommentar zur Strafprozessordnung*, Bd. 10, 5. Aufl. 2019, EMRK Art. 1 Rn. 70 f.

⁵⁸ EGMR, Urt. v. 17.1.2012 – 8139/09 (Othman [Abu Qatada] v. Vereinigtes Königreich), Rn. 259 f.

⁵⁹ EGMR, Urt. v. 13.12.2012 – 39630/09 (El-Masri v. ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien), Rn. 238 f., 248 f.

⁶⁰ Vgl. VG Berlin, Urt. v. 21.11.2025 – VG 39 K 236/25 A = BeckRS 2025, 42403 Rn. 22.

⁶¹ United Nations Human Rights, Office of the High Commissioner, *Report on the Human Rights Situation in the Ukraine, 1 December 2024 – 31 May 2025*, S. 18 f.; siehe auch die Dokumentation zahlreicher Einzelfälle durch das European Bureau for Conscientious Objection, abrufbar unter <https://ebco-beoc.org/ukraine/2024> (8.7.2026).

⁶² Resolution of the Criminal Cassation Court of the Supreme Court of 8 May 2024 in case No. 344/12021/22, Pressemitteilung, abrufbar unter <https://court.gov.ua/eng/supreme/pres-centr/news/1602486/> (8.7.2026).

rung gegen den russischen Angriffskrieg indes nicht anerkannt.⁶³ Zur Zeit sind mehrere Verfassungsbeschwerden von verurteilten Kriegsdienstverweigerern beim ukrainischen Verfassungsgerichtshof anhängig.⁶⁴

Kann der Militärdienst an der Waffe aus Gewissensgründen auch im Kriegsfall verweigert werden, wird das Grundrecht aus Art. 4 Abs. 3 GG und Art. 9 EMRK im Kern anerkannt. Die vom Obersten Gerichtshof formulierten Dienstleistungen kommen der in Art. 12a Abs. 3 GG vorgesehenen Dienstpflicht recht nahe (s.o. 1. a), unterscheiden sich aber darin, dass der Wehrpflichtige in militärischen Strukturen eingebunden bleibt und ihm nicht die Möglichkeit eingeräumt wird, einen alternativen zivilen Dienst zu leisten.⁶⁵ Zudem fehlt eine gesetzliche Regelung zum Verfahren für die Anerkennung der gewissensbedingten Verweigerung des Dienstes mit der Waffe, so dass die Wahrnehmung dieses Grundrechts zur Zeit praktisch ausgeschlossen ist.⁶⁶ Der Kern dieses Grundrechts, der darin besteht, nicht gegen sein Gewissen zum Dienst mit der Waffe gezwungen zu werden, wird damit nicht mehr gewährleistet (s.o. 1. b).⁶⁷

e) Gegen die Annahme eines Auslieferungshindernisses könnte mit dem BGH und dem OLG Dresden indes sprechen, dass die drohende Sanktionierung der Kriegsdienstverweigerung im Herkunftsland nach h.M. kein Recht auf Asyl begründe und auch einer Abschiebung nicht per se entgegenstehe.⁶⁸ Dass die Zulässigkeit der Auslieferung und aufenthaltsbeendender Maßnahmen aufgrund der vergleichbaren Gefährdungslage nach den gleichen grundrechtlichen Maßstäben zu beurteilen ist, verdient Zustimmung und entspricht auch der Rechtsprechung des BVerfG⁶⁹ und des EGMR⁷⁰. Nach der Rechtsprechung des BVerwG schließt das Grundrecht auf Asyl nicht das Recht ein, den Kriegsdienst aus Gewissensgründen zu verweigern, sondern schützt nur gegen

staatliche Maßnahmen, die sich nicht auf die Durchsetzung allgemeiner staatsbürgerlicher Pflichten beschränken, sondern den Betroffenen wegen seiner Religion, seiner politischen Überzeugung oder eines sonstigen asylberechtigenden Merkmals treffen sollen (§ 3 Abs. 1 Nr. 1 AsylG; vgl. ferner § 3a Abs. 2 Nr. 5 i.V.m. § 3 Abs. 2 Nr. 1 AsylG).⁷¹ Ebenfalls zutreffend ist, dass die allgemeine Gefahr, wegen einer Straftat verfolgt und bestraft zu werden, einer Abschiebung nicht entgegensteht (§ 60 Abs. 6 AufenthG).⁷²

Der Schutz vor aufenthaltsbeendenden Maßnahmen ist damit jedoch nicht erschöpfend beschrieben, denn nach § 60 Abs. 5 AufenthG darf ein Ausländer nicht abgeschoben werden, soweit sich aus der EMRK ergibt, dass die Abschiebung unzulässig ist. Nach der Rechtsprechung des BVerwG greift dieses Abschiebungsverbot nicht nur bei drohenden Verstößen gegen Art. 3 EMRK, sondern auch dann, wenn im Einzelfall andere Menschenrechtsgarantien in ihrem Kern bedroht sind, zu denen auch der nicht beschränkbare Kernbereich der Religionsfreiheit nach Art. 9 EMRK gehört.⁷³ Dementsprechend wurde in mehreren verwaltungsgerichtlichen Verfahren geprüft, ob die im Herkunftsstaat drohende Einberufung zum Wehrdienst und die im Fall der gewissensbedingten Verweigerung drohende Bestrafung ein Abschiebungsverbot nach § 60 Abs. 5 AufenthG begründet, diese Frage aber regelmäßig deshalb verneint, weil nach der Überzeugung des Gerichts die Verweigerung des Kriegsdienstes nicht auf einer ernsthaften Gewissensentscheidung beruhte.⁷⁴ Vereinzelt wurde auch ein Abschiebungshindernis nach § 60 Abs. 5 AufenthG i.V.m. Art. 3 EMRK bejaht, weil dem Betroffenen eine unbegrenzte Mehrfachbestrafung wegen Verweigerung des Wehrdienstes aus Gewissensgründen drohte.⁷⁵ Überträgt man diese Rechtsprechung auf die Auslieferung, entfällt der vom BGH und vom OLG Dresden monierte Widerspruch: Wird im Auslieferungsverfahren festgestellt, dass die Entscheidung, den Kriegsdienst an der Waffe zu verweigern, auf einer ernsthaften Gewissensentscheidung beruht, so ist die Auslieferung nur zulässig, wenn der ersuchende Staat zusichert, dass der Verfolgte nach seiner Auslieferung nicht gegen seinen Willen zum Dienst mit der Waffe heran-

⁶³ Resolution of the Criminal Cassation Court of the Supreme Court of 27 October 2025 in case No. 573/838/24, Pressemitteilung, abrufbar unter <https://court.gov.ua/eng/supreme/pres-centr/news/1903813/> (8.7.2026).

⁶⁴ Siehe dazu *Dmytro Vovk*, How should government deal with conscientious objectors in wartime?, econet v. 24.4. 2025, abrufbar unter <https://www.ecoi.net/en/document/2124580.html> (8.7.2026).

⁶⁵ Siehe dazu EGMR, Urt. v. 7.6.2022 – 51914/19 (Teliatnikov v. Litauen), Rn. 102 ff.

⁶⁶ Das Institute für Law and Peace (Stellungnahme v. 16.1.2026, S. 2, abrufbar unter https://wri-irg.org/sites/default/files/public_files/45-UN_OHCHR_input_for_report_on_conscientious_objection.pdf [8.7.2026]) spricht insoweit von einer Fiktion; siehe insoweit auch die Nachweise in Fn. 61.

⁶⁷ Vgl. auch Venice Commission (Fn. 40), S. 14, 18.

⁶⁸ BGH, Beschl. v. 16.1.2025 – 4 ARs 11/24, Rn. 39; OLG Dresden BeckRS 2024, 20414 Rn. 32.

⁶⁹ BVerfG NJW 2024, 2307 (2309).

⁷⁰ EGMR, Urt. v. 17.1.2012 – 9146/07, 32650/01 (Harkins und Edwards v. Vereinigtes Königreich) = BeckRS 2012, 214475 Rn. 120, 128.

⁷¹ BVerwG NVwZ 1982, 41; BeckRS 2017, 114515 Rn. 10.

⁷² OLG Dresden BeckRS 2024, 20414 Rn. 32.

⁷³ BVerwG NVwZ 2000, 3102 (1303 f.).

⁷⁴ BayVGh, Urt. v. 8.4.2024 – 11 B 20.30362 (juris), Rn. 54; HessVGh, Urt. v. 5.2.2016 – 9 B 16/16 (juris), Rn. 30; VG Aachen, Urt. v. 6.3.2017 – 6 K 14/15.A (juris), Rn. 90 ff.; VG Ansbach, Urt. v. 7.2.2018 – AN 4 K 16.31101 (juris), Rn. 13, 15 f.; VG Berlin, Urt. v. 8.6.2020 – VG 32 K 272.17 A = BeckRS 2020, 17383 Rn. 63 ff., 101; VG Darmstadt, Urt. v. 3.6.2014 – 7 K 392/12.DA.A (juris), Rn. 50; VG Hamburg, Urt. v. 17.1.2012 – 15 AE 631/11 (juris), Rn. 23 ff.; VG München, Urt. v. 14.11.2012 – M 24 K 12.30090 (juris), Rn. 49; VG Stade, Urt. v. 17.1.2014 – 4 A 1710/13 (juris), S. 9 f.; siehe auch zu Art. 3, 9 EMRK BVerwG NVwZ-RR 2019, 738 (751).

⁷⁵ OVG Berlin-Brandenburg, Beschl. v. 15.12.2017 – OVG 10 B 10.12 = BeckRS 2017, 147558 Rn. 13 ff.

gezogen wird.⁷⁶ Da die Feststellung der Gewissensgründe es in der Regel erfordert, dass sich das Gericht einen persönlichen Eindruck von dem Verfolgten verschafft, dürfte es geboten sein, in solchen Fällen eine mündliche Verhandlung anzuberaumen (§ 30 Abs. 3 IRG).⁷⁷

V. Fazit

Im Ergebnis ist daher entgegen dem BGH ein Auslieferungshindernis anzunehmen. Kritikwürdig sind dabei vor allem die Ausführungen zur verfassungsrechtlichen und völkerrechtlichen Garantie des Grundrechts, den Kriegsdienst mit der Waffe aus Gewissensgründen zu verweigern (1.). Die Frage, ob dieses Recht auch dem Auslieferungsverkehr mit anderen Staaten Grenzen setzt, ist davon strikt zu trennen (2.), letztlich aber zu bejahen. In Bezug auf den völkerrechtlichen Mindeststandard lässt sich dies aus der Rechtsprechung zur EMRK leichter begründen als für den verfassungsrechtlichen *ordre public*, denn unabdingbare Grundsätze (Art. 79 Abs. 3 GG) der Verfassung werden insoweit nur verletzt, wenn man dem Grundrecht nach Art. 4 Abs. 3 GG einen Menschenwürdegehalt zuerkennt.⁷⁸ Möglicherweise ist die Entscheidung des BGH aber Anlass, die Orientierung an Art. 79 Abs. 3 GG zur Bestimmung des verfassungsrechtlichen *ordre public* im Auslieferungs- und Rechtshilfeverkehr zu überdenken.⁷⁹

*Prof. Dr. Martin Böse, Bonn**

⁷⁶ Vgl. BGHSt 27, 191.

⁷⁷ Böhm, in: Grützner u.a. (Fn. 46), 37. Lfg., Stand: Dezember 2014, IRG § 30 Rn. 69; Riegel, in: Schomburg/Lagodny, Internationale Rechtshilfe in Strafsachen, 6. Aufl. 2020, IRG § 30 Rn. 35; siehe de lege ferenda für eine mündliche Verhandlung im Auslieferungsverfahren Böse/Bröcker/Schneider, JZ 2021, 81 (85). Mit der geplanten IRG-Reform soll eine Regelung eingeführt werden, wonach das Oberlandesgericht den Verfolgten auf dessen Antrag mündlich anhören muss (§ 80 Abs. 3 IRG-E). Siehe den Referentenentwurf des BMJV v. 29.9.2025, S. 66, 311 f., abrufbar unter https://www.bmjbv.de/SharedDocs/Gesetzgebungsverfahren/DE/2025_IRG_Reform.html (8.7.2026).

⁷⁸ Siehe dagegen die Stellungnahme des Generalbundesanwalts, BGH, Beschl. v. 16.1.2025 – 4 ARs 11/24, Rn. 12.

⁷⁹ Vgl. Böse, NStZ 2002, 670 (671).

* Der Verf. ist Inhaber des Lehrstuhls für Strafrecht und Strafprozessrecht sowie Internationales und Europäisches Strafrecht und Geschäftsführer des Instituts für Strafrecht an der Rheinischen Friedrichs-Wilhelm-Universität Bonn und dankt seiner wissenschaftlichen Mitarbeiterin *Sophia Lobinger* für die kritische Durchsicht des Textes.